

gerechten sozialen Ordnung, eines guten und billigen Lastenausgleiches haben dazu geführt, daß in China das geschehen konnte, was geschehen ist. Wie wird es in Korea gehen, wie in Indochina? Auch in der Welt der sozialen Strukturen und der großen Politik gilt das Wort, daß Gerechtigkeit die einzige Münze ist, die überall gilt; oder die biblische Weisheit, daß Gerechtigkeit ein Volk erhöht, während die Sünde der Leute (und auch der Völker) Verderben ist. Auf diesem Hintergrunde haben die Christen in Deutschland und in der Welt allen Grund,

darauf einzuwirken, daß in der Frage der Heimatvertriebenen Brüder und Schwestern das Letztmögliche geschieht. Wir müssen mit unmißverständlicher Deutlichkeit klarmachen, daß jedermann an der inneren Zersetzung Mitteleuropas und an einer künftigen Katastrophe mit-schuldig wird, der nicht willens ist, in nächster Zukunft und auf Fortdauer eine gerechte Verteilung der nun bereits seit sechs Jahren allzu einseitig und damit allzu ungerecht verteilten Lasten vorzunehmen.

Bad Boll.

Martin D o n a t h.

## Bericht aus der Schlesi-schen Kirche:

# Behorsame Gemeinde oder gesichertes Kirchtentum?

Wir erhalten auf Wunsch folg. Bericht über die Vorgänge in der Schles. Kirche zugesandt, den wir in dem Bewußtsein veröffentlichen, daß diese kirchlichen Ereignisse um ihrer grundsätzlichen und praktischen Allgemeinbedeutung willen doch sehr ernste Beachtung verdienen. Sie müssen von den verschiedenen Standpunkten her eingehend beobachtet und durch-dacht werden.

Schriftlgt. „Junge Kirche“.

Unter dem 17. November 1949 veröffentlichte das Amtsblatt der EKD an erster Stelle eine „Notverordnung der Ev. Kirche der altpreußischen Union betr. die Kirchenleitung von Schlesien“, in deren Begründung es u. a. heißt: „Die Mitglieder der Kirchenleitung, Oberkirchenrat Dr. Berger, Kirchenrat Ehrlich, Dekan Lic. Schmauch und Kirchenrat Wahn haben am 4. November 1949 schriftlich erklärt, daß diejenigen Mitglieder der Kirchenleitung, die am 22. September 1949 die Neubildung der Synode mit Stimmenmehrheit beschlossen haben, das Recht verwirkt haben, die Evangelische Kirche von Schlesien zu vertreten.“ Die Notverordnung hat folgenden Wortlaut: „§ 1. Die Mitgliedschaft der obengenannten vier Mitglieder in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien ruht. § 2. Die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Schlesien ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.“

Durch diese Notverordnung haben weite Kreise der EKD zum ersten Male etwas von den seit 1946 in der Schlesi-schen Kirche geführten schweren inneren Auseinandersetzungen gehört, ohne sich freilich ein genaueres Bild von der Bedeutung derselben machen zu können. Inzwischen hat eine zweite Notverordnung vom 24. Februar 1950 den Notstand als „behoben“ erklärt und darum jene erste Notverordnung aufgehoben. Außerdem hat seitdem eine Schlesi-sche Synode getagt und eine neue Kirchenleitung gebildet. Auch sind drei jener oben erwähnten „dissentierenden“ Brüder nunmehr aus dem Schlesi-schen Kirchendienst überhaupt ausgeschieden. Diese Entwicklung könnte in der Tat den Eindruck erwecken, als sei damit jene schwere Krise innerhalb der Schlesi-schen Kirche überwunden. In Wahrheit ist hier wieder einmal ein echtes theologisches Anliegen durch eine taktische Scheinlösung unterdrückt und beiseitegeschoben worden.

Weil diese Entwicklung innerhalb der Schlesi-schen Kirche symptomatisch für das Geschehen in der gesamten EKD (auch der BK) erscheint, darum will ich gern der Bitte um eine Darstellung der Vorgänge in der Schlesi-schen Kirche aus der Sicht der jungen Bruderschaft nachkommen.

Was hat sich in der Schlesi-schen Kirche abgespielt? Worum ging es den vier „dissentierenden Brüdern“ und mit ihnen dem noch aktiven Teil des Schlesi-schen Bruderrates?

Die Schlesi-sche Kirche stand in den Jahren nach dem Zusammenbruch in ganz anderer Weise als die übrigen Landeskirchen vor der Frage ihrer Neuordnung. Waren doch die Voraussetzungen, denen sie nach dem bisher geltenden Territorialprinzip ihre äußere kirchliche Gestalt verdankte, mit der Besetzung Schlesiens durch Polen und der Evakuierung der schlesi-schen Bevölkerung geschwunden. So ist in der Schlesi-schen Kirche dringender als in anderen Gebieten der EKD die Frage nach dem Verhältnis von lebendiger Gemeinde und überkommenem Landeskirchtentum aufgebrochen. Diese Frage ist in der Form: kann und muß nicht die Schlesi-sche Kirche als „wandernde Gemeinde“ auch in der Zerstreuung weiterbestehen? zugleich eine Frage an die gesamte EKD geworden. In mannigfacher Weise ist das Problem der Flüchtlingskirchen ja auch von den anderen vertriebenen Ostkirchen erörtert worden.

In der Schlesi-schen Kirche aber erhielt diese Frage eine besondere Zuspitzung und kirchenrechtliche Aktualität durch den Umstand, daß es 1945 in Breslau noch einmal zur Bildung einer ordentlichen Kirchenleitung auf territorialer Grundlage gekommen war. Der Bruderrat der Schlesi-schen Bekenntnissynode hatte an Stelle des geflüchteten Schlesi-schen Konsistoriums die Leitung der Ev. Kirche in Schlesien übernommen und dieselbe über die noch vorhandenen Restgemeinden im Rahmen und unter Anerkennung der Evg. Kirche der altpreußischen Union auch bis zu seiner eigenen Evakuierung ausgeübt. Diese Breslauer Kirchenleitung hatte durch eine im Jahre 1946 einberufene Schlesi-sche Provinzialsynode „Breslau 1946“ ihre Legitimation erhalten.

In dem Augenblick, als diese Schlesi-sche Kirchenleitung aus ihrem Territorium evakuiert wurde, erhob sich nun die Frage: war damit nicht — jedenfalls nach den geltenden kirchenrechtlichen Grundsätzen — ihre Vollmacht erloschen?

Wohl zeigte sich der Schlesi-schen Kirchenleitung hier ein neuer Auftrag und zugleich ein Weg, auf dem sie weiter Kirchenleitung sein und auch ihrer Herkunft aus der Bekennenden Kirche hätte treu bleiben können, ein Weg, wie ihn verschiedene andere vertriebene Ostkirchen im Reich gegangen sind, nämlich, ein freier Bruderrat der schlesi-schen Gemeinden in der Zerstreuung zu werden. Die Forderung, daß sich die Kirchenleitung vom Tage ihrer Evakuierung an in brüderlicher Weise auch weiterhin ihrer schlesi-schen Brüder in der Zerstreuung annehmen müsse, erhob zuerst der noch bestehende Schlesi-sche Bruderrat unter dem Eindruck, daß es entgegen der anfänglichen Erwartung zu einer echten Eingliederung der schlesi-schen Gemeindeglieder in die anderen Landeskirchen weithin nicht gekommen war. Im Gegenteil, es häuften sich die Berichte, danach einerseits die Flüchtlinge in vielen Kirchen-gebieten wohl die leeren Gotteshäuser füllen und (besonders in den lutherischen Kirchen) mit ihrer Seelenzahl das Gewicht der Gastkirchen in der großen Kirchenpolitik erhöhen durften,

andererseits aber weithin auf die ihnen vertraute Gestalt des Gottesdienstes (die man ihnen mit dem, unter anderem Aspekt wohl richtigen, hier aber höchst unbarmherzigen und lieblosen Hinweis, es handle sich dabei um Nebendinge, vorenthielt) verzichten mußten. Der Schlesische Bruderrat nahm mit Sorge wahr, wie sich unter diesen Umständen weite Kreise der Flüchtlinge gänzlich von der Kirche abwandten oder Ersatz für die kirchliche Gemeinschaft in mancherlei Sekten, in den politischen Parteien oder auch in einem (leider oft genug von kirchlichen Stellen unterstützten oder gar veranlaßten) schwärmerischen Heimatkult suchten. Den **Notschrei der eigenen schlesischen Brüder als den Ruf und Auftrag Jesu Christi** nicht zu überhören und ihm alle anderen Bedenken kirchenrechtlicher oder sonstiger Art nachzustellen, hat der Bruderrat darum als **die entscheidende Aufgabe der Schlesischen Kirchenleitung** nicht nur erkannt, sondern ihr auch immer wieder bezeugt. Solange die anderen Landeskirchen für diese Aufgabe einer Schlesischen Kirchenleitung kein Verständnis hatten, mußte die Schlesische Kirchenleitung ohne Rücksicht auf die Proteste aller Kirchenjuristen dieses ihr Amt an ihren kirchlich heimatlosen Brüdern ausüben, wenn es dafür auch in der Grundordnung der EKD noch keine besonderen Paragraphen gab. Denn es handelte sich ja hier um einen Auftrag des Herrn der Kirche, dem alle Ordnungsfragen nachzustehen haben. Mit der Zeit hätte sich wohl auch eine rechtliche Regelung dieser Betreuung der Flüchtlinge durch ihre heimatlichen Kirchenleitungen im Rahmen der EKD finden lassen. Der Einwand, die Flüchtlinge hätten sich selbst zu eigentlichen Flüchtlingsgemeinden bzw. Synoden noch nicht zusammengeschlossen, übersieht vollkommen, daß ihnen solches ja eben gerade unter Hinweis auf jene Grundordnung der EKD stets untersagt worden ist. Hier hätte ihnen die eigene, einst territorial bestimmte, nunmehr aber selbst entterritorialisierte Kirchenleitung wirksam weiter helfen können.

Die **Schlesische Kirchenleitung hat die Freiheit, diesen Weg des Glaubens zu gehen, nicht besessen. Sie strebte nach kirchenrechtlichen Sicherungen**, nach einer territorialen Fundierung ihrer eigenen Existenz und gab durch die damit verbundene Anerkennung des Monopols der Landeskirchen jede ernsthafte, über bloße seelsorgerliche Ermahnungen hinausgehende Verantwortung für die schlesischen Gemeinden im Reiche preis. Der Weg dazu bot sich ihr durch ihre Evakuierung in das Oberlausitzer Kirchengebiet, das bis zum Jahre 1945 zur Schlesischen Kirche gehört hatte, sich aber nach der Besetzung Schlesiens durch Polen an die Brandenburgische Kirche angeschlossen hatte.

Die evakuierte Schles. Kirchenleitung beanspruchte nunmehr nach Verlust ihres bisherigen Territoriums, als Leitung dieser fünf Kirchenkreise anerkannt zu werden. Diese fünf Kirchenkreise waren auf der Synode Breslau 1946 nicht vertreten gewesen und zeigten auch keinerlei Neigung, der Schlesischen Kirche, der sie erst seit 1815 angehörten und von der sie sich in ihrer kirchlichen Struktur nicht unbedeutend unterschieden — hatten sie doch weder die Gegenreformation noch den Kirchenkampf oder gar die neue Sammlung der bedrängten Gemeinde im besetzten Schlesien miterlebt — wieder zugeordnet zu werden. Der Anspruch der Schlesischen Kirchenleitung wurde zunächst rein **formaljuristisch** damit begründet, daß sie die Nachfolgerin des früheren Schlesischen Konsistoriums sei. Da sich aber diese Begründung angesichts der inzwischen eingetretenen tiefgreifenden Veränderungen und der mangelnden synodalen Zustimmung der Oberlausitzer Kirchengemeinden als allzu fragwürdig erwies, suchte man auf alle mögliche Weise nun eine synodale Grundlage für die heimatlose Kirchenleitung innerhalb dieses Oberlausitzer Kirchengebietes zu beschaffen. In geschickter Kombination hierarchisch-bürokratischer und parlamentarischer Mittel, durch Notverordnungen wie durch Mehrheitsbeschlüsse hat die Schlesische Kirchenleitung, äußerlich gesehen, dieses Ziel auch erreicht — sehr zum Schaden allerdings der ihr aufgetragenen Sache.

Die Frage, um die innerhalb der Schlesischen Kirchenleitung und darüber hinaus seit dem Tage ihrer Tätigkeit in der Oberlausitz aufs erbitterteste gerungen wurde, lautet: **Ist für das kirchliche Handeln eine bestimmte Gestalt kirchlicher Ordnung oder der Auftrag Jesu Christi maßgebend?** Es ist im Laufe dieser Auseinandersetzung immer deutlicher geworden, daß auch innerhalb der BK (wie die Stellungnahme des altpreußischen Bruderrates und des Reichsbruderrates zur schlesischen Frage zeigten) keine Einmütigkeit mehr darüber besteht, inwiefern und wieweit die Entscheidungen von Barmen und Dahlem heute noch für das kirchliche Handeln wegweisend und bindend sind. Ist die in Eisenach beschlossene Grundordnung für alle Zeiten starres und unveränderliches Recht oder wird sich diese Ordnung, wenn es der Auftrag des Herrn der Kirche fordert, als dienende Funktion der Kirche nicht auch eine Umgestaltung gefallen lassen müssen?

Zum eigentlichen Zusammenstoß kam es, als die evakuierte Schles. Kirchenleitung nunmehr daran ging, das Oberlausitzer Kirchengebiet neu zu ordnen. Zunächst mußte sie dafür sorgen, eine synodale Grundlage und Anerkennung innerhalb der Oberlausitz zu erhalten. Sie berief eine aus Pfarrern und Laien zusammengesetzte Bezirkssynode, der sie unter starker Geltendmachung völkischer Motive einen knappen Mehrheitsbeschluß über die Zuordnung der Oberlausitz zu der, durch Vertreter der Oberlausitz erweiterten, Schles. Kirchenleitung abrang. Von den Oberlausitzer Pfarrern und Gemeinden ist dieser Mehrheitsbeschluß (bei dem auch die neu hinzugekommenen schlesischen Pfarrer mitgestimmt hatten) nie als echte synodale Grundlage anerkannt worden. Dennoch fußt auf dieser **pseudosynodalen** Entscheidung alles, was sich seitdem in der Schlesischen Kirche abgespielt hat. Auf Grund dieser Vollmacht wurde die weitere synodale Neuordnung der Oberlausitz vollzogen. Ohne daß sich die Gemeinden jemals frei entscheiden konnten, ob sie überhaupt zur Schlesischen Kirche gehören wollten, wählten sie auf Grund einer Jotverordnung durch ihre Kreissynoden die „Schlesische Provinzialsynode“, die der Kirchenleitung von Schlesien ihre verlorene synodale Legitimation wiedergeben sollte. Von Seiten der BK wurde gegen dieses Vorgehen geltend gemacht, daß diese Oberlausitzer Synode auf keinen Fall als die Nachfolgerin der früheren gesamtschlesischen Provinzialsynode angesehen werden könne, da 1.) die Oberlausitz selber nicht gegen ihren Willen genötigt werden könne, sich als Schlesische Kirche zu bezeichnen und 2.) die Glieder der ehemaligen Schlesischen Kirche, die „wandernde Gemeinde“ in der Zerstreuung, nicht gleichberechtigt bei dieser Synode mitbestimmen könnten. Im Einvernehmen mit dieser Stellungnahme des Bruderrates forderten daher die dissentierenden Brüder innerhalb der Kirchenleitung die Einberufung der letzten anerkannten Synode der Schlesischen Kirche „Breslau 1946“ unter Hinzuziehung der Vertreter der Oberlausitz. Als diese Forderung von der knappen Mehrheit der Kirchenleitung abgelehnt wurde, erklärten sie, daß damit der *casus confessionis* (Bekennnisnotstand) für sie gekommen sei. Sie wollten damit sagen, daß sie für diese Entscheidung der Kirchenleitung keinerlei Verantwortung übernehmen könnten, da sie nicht im Gehorsam gegen das Wort und den Auftrag Jesu Christi, sondern aus taktischen und machtpolitischen Erwägungen zur Sicherung und Selbsterhaltung der Existenz einer Schles. Kirchenleitung im Sinne des Territorialismus gefällt worden sei. Sie meinten, daß man eine derart schwerwiegende Frage, die nur in brüderlichem Ringen um Einmütigkeit unter dem Wort gelöst werden könne, nicht durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß erledigen dürfe.

Das ist der Hintergrund jener zu Beginn dieser Darstellung zitierten Notverordnung der Kirche der altpreußischen Union. Die altr. Kirchenleitung hatte diese Notverordnung auf Bitten jener Mehrheit der Schles. Kirchenleitung erlassen, um ihr die nunmehr entstandene Beschlußfähigkeit wiederzugeben. Sie hat sie aufgehoben, nachdem weite Kreise der Schlesischen BK gegen eine solche Weise, ein geistliches Ringen um den Weg der Kirche durch eine bürokratische Maßnahme zu beenden,

Protest erhoben und die vier dissentierenden Brüder um der Fortsetzung des brüderlichen Gespräches innerhalb der Kirchenleitung willen die Erklärung des *casus confessionis* zurückgenommen hatten. Zu einer weiteren Mitarbeit der vier Brüder in der Kirchenleitung ist es infolge des Widerstandes der Restkirchenleitung nicht mehr gekommen.

Die im Mai dieses Jahres zusammengetretene „Schlesische Provinzialsynode“ stand gänzlich unter dem Schatten jener Notverordnung, nach der sie angetreten war. Lediglich der Anwesenheit einiger außerschlesischer Vertreter der BK ist es zu verdanken, daß in die neugebildete Kirchenleitung von Schlesien noch einmal einige Vertreter der BK gewählt wurden.

Sonst steht die Bekennende Kirche der Oberlausitz der Schlesischen Kirchenleitung mit Zurückhaltung gegenüber. Die Hineingewählten stehen vor der großen Frage: Wieweit läßt sich in einer, bei allem sakralen Gebaren und bei Anerkennung aller Bekenntnisse, einschließlich Barmen, nach weltlichen Methoden regierten Volkskirche Gemeinde nach dem Wort leiten? Geht es anders, als daß die Rufer, wenn sie bewußt verzichten auf eine formal-scheinkirchliche oder gar machtpolitisch-bürokratische Lösung, in der Nachfolge ihres Herrn ständig bereit sind, sich hinaustun zu lassen, auf daß ihr Ruf gehört werde, wenn nicht anders, so doch als ein aufgerichtetes Zeichen des Gerichtes über eine ungehorsame Kirche?  
Niesky OL. Heinrich Treblin.

## Um Evangelium und Kirche

**Das Selbstverständnis der Schlesischen Kirche.** Bischof Ernst Hornig gab kürzlich folgende Darlegung über das konfessionelle Selbstverständnis der Schlesischen Kirche:

„Auf der einen Seite haben wir als Schlesische Kirche ein gutes Recht, uns als lutherisch im Sinne der Lehre der Reformation anzusehen und zu wissen. Die Evangelische Kirche Schlesiens ist aus der Reformation Luthers erwachsen. Die Beziehungen zwischen Luther und den schlesischen Reformatoren Johann Heß und Ambrosius Moiban sind ja bekannt. Die schlesischen Gemeinden sind zu 99% im lutherischen Katechismus unterwiesen und unsere Geistlichen auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert. Andererseits wird man nicht behaupten können, daß ein Bewußtsein konfessionellen Luthertums in unseren Gemeinden lebendig wäre. Wohl ist solch lutherisch-konfessionelles Bewußtsein im Agendestreit von 1817 in Erscheinung getreten und hat zur Bildung der altlutherischen Freikirche geführt, inzwischen aber sind unsere Gemeinden durch die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft mit den Reformierten anders als lutherisch-konfessionell geprägt worden. Ein äußeres Kennzeichen dafür dürfte es sein, daß sich Gemeinden und Gemeindeglieder in Schlesien durchgehend als evangelisch bezeichneten, wobei dieses „evangelisch“ zwar als lutherisch geprägt, aber nicht als exklusiv konfessionell verstanden wird.

Ein neues Moment, das in diese Richtung weist, ist durch den Kirchenkampf in unserer Schlesischen Kirche wirksam geworden. Das Zusammenstehen von Lutheranern, Reformierten und Unierten in der ganzen Evangelischen Kirche in Deutschland und zumal der Kampf der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union seit 1933 hat uns über die Grenze der reformatorischen Bekenntnisse hinweg im gemeinsamen Zeugnis für die Alleinherrschaft Jesu Christi stärker zusammen wachsen lassen. Daher kann man die ausgeheimateten evangelischen Schlesier nicht als Lutheraner im Sinne der Vereinigten evg.-lutherischen Kirchen Deutschlands (VELKD) in Anspruch nehmen. Vor allem ist zu fragen, ob die lutherischen Kirchen, die zur VELKD gehören, ein Recht haben, die großen Scharen ausgeheimateter Evangelischer aus dem Osten Deutschlands als Lutheraner im Sinne der VELKD zu zählen. Der Sachverhalt ihrer kirchlichen Prägung und ihrer gegenwärtigen kirchlichen Haltung ist zweifellos ein anderer, als er bei den seit Jahrzehnten in den konfessionell-lutherisch geprägten Landeskirchen eingesessenen Evangelischen ist. Ich glaube mit dieser Darlegung den wahren Sachverhalt in der Frage des Bekenntnisstandes unserer aus Schlesien stammenden Gemeindeglieder zutreffend wiedergegeben zu haben.

Görlitz, den 19. Juni 1950. Ernst Hornig.“

**Präses Wilm schreibt an einen evangelischen Sozialdemokraten.** Die Kanzelabkündigung, durch welche die Leitungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und

Westfalen die Gemeindeglieder ausdrücklich aufgefordert hatten, ihr Wahlrecht unter allen Umständen auszuüben und der vom Landtag beschlossenen Verfassung im Volksentscheid am 18. Juni ihr zustimmendes Ja zu geben, hat, wie wir bereits im letzten Heft der JK (S. 383 ff.) mitteilten, zu einer lebhaften innerkirchlichen Auseinandersetzung geführt. Ein neuer wichtiger Beitrag zu dieser Diskussion ist das Rundschreiben vom 15. 7. 50, welches Präses Wilm als Leiter der Evg. Kirche Westfalens an die Pfarrer und Hilfsprediger der westfälischen Kirche sandte. Er teilt in diesem den Auszug aus einem Brief an einen evangelischen Sozialdemokraten mit, „der mit anderen Freunden wegen der Kanzelabkündigung zum Volksentscheid ernste Bedenken erhoben hatte“, und schreibt u. a. dazu: „Weil wir Ihnen wegen der außerordentlich kurzen Zeit zu der Kanzelabkündigung keine Begründung geben konnten, bitte ich Sie, diesen Auszug als eine solche anzusehen. Wenn einige Brüder die Kanzelabkündigung nicht verlesen haben, so hätte das meines Erachtens nur geschehen können, indem sie ihr Nichtverlesen dem Superintendenten oder der Kirchenleitung gegenüber klar und ernst begründet hätten.“

Der Auszug aus dem Schreiben von Präses Wilm an einen evangelischen Sozialdemokraten hat folgenden Wortlaut:

„ . . . 3. Ich hatte bei der Kanzelabkündigung auch darum Ihnen und Ihren Freunden gegenüber ein gutes Gewissen, weil ich selber Ihnen gegenüber, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, zwei Gedanken sehr deutlich vorgetragen hatte:

a) meine Bedenken gegenüber dem doch immer wieder so verschwommenen Begriff der christlichen Gemeinschaftsschule, vor allem, wenn sie die Regelschule werden sollte. Ich war mir klar darüber, wie ernst Sie und Ihre Freunde und vor allem Prof. Hammelsbeck eine wirklich christliche Gemeinschaftsschule wollten. Aber ich fand, daß die Diskussion immer, wenn sie aus Ihrem engeren Kreis heraustrat, sehr bald ins Schwimmen geriet. Was kam dann manchmal für ein Liberalismus und abgestandener Kulturprotestantismus zutage, den wir doch alle nicht wollen, es sei denn, daß wir umsonst gelernt, gekämpft und gelitten hätten. Und wie wurde jedes Recht von Konfession, ja nur von der Kirche schon gleich als Klerikalismus, Priesterherrschaft und Intoleranz hingestellt! Da wurde dann die „Freiheit eines Christenmenschen“ demgegenüber als das einzig Wahre betont, als ob der Mann, der das Büchlein „Von der Freiheit des Christenmenschen“ geschrieben hat, nicht immer seinen christlichen Glauben in der Kirche und mit der Kirche bekannt hätte. Erinnern Sie sich noch, daß ich in der Diskussion einmal gefragt habe: Wer soll denn bestimmen, was in dieser christlichen Gemeinschaftsschule christlich ist, der Staat oder die Lehrerschaft oder beide Kirchen zusammen? Es ist nun einmal so, daß es bei uns ein Christentum gibt, das entweder evangelisch oder katholisch ist und daß wir darum an das eine oder an das andere Bekenntnis gewiesen sind, wenn wir unsere Kinder im christlichen Glauben erziehen wollen. Jedenfalls ist mir in